

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. (EINFRIEDUNGSSATZUNG)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F vom 3. Oktober 1983 (Ges. Bl.S 577) sowie des § 74 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.08.1995 (ges.Bl.S.617) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel am 11. Dezember 1995 folgende Satzung, zuletzt geändert am 10.10.2003, beschlossen.

Änderungssatzungen	Bürgermeister/in
Änderungssatzung vom 10.10.2003	Merkle
Änderungssatzung vom 26.09.2025	Jerg

I. Einfriedungen

§ 1 Einfriedungsverbot

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet ist wegen einheitlicher Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes die Errichtung von Einfriedungen in Form von Mauern ab einer Höhe von 2 Treppensteigungen (max. 60 cm) nicht gestattet.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Genehmigung durch die Baurechtsbehörde.

§ 2 Art der zulässigen Einfriedung

- (1) Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien oder Materialien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen herzustellen. Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Hanicheln, Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz, Granit oder Metall, Maschendraht- oder Stahlgitterzäune mit Stahlrohrpfosten, Zäune aus Schmiedeeisen.
- (2) Für bauliche Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

§ 3 Höhe der zulässigen Einfriedung

Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,50 m, in Gewerbe- und Industriegebieten nicht höher als 2,50 m und in Mischgebieten nicht höher als 2,00 m sein.

II. Schlussvorschriften

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht im Zusammenhang mit einzelnen Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gutenzell-Hürbel, den 12. Dezember 1995

(Huonker, Bürgermeister)